

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 68 (1923)  
**Heft:** 34

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 25. August 1923, Nr. 8

**Autor:** Hardmeier, E. / Höhn, Ernst

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

17. Jahrgang

Nr. 8

25. August 1923

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1922 (Schluß). — Zweierlei Lehrer. — Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

## Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1922.

(Schluß.)

### g) Besoldungsfragen.

Besoldungsangelegenheiten beschäftigten den Kantonalvorstand sozusagen in jeder Sitzung. In erster Linie schenkte er der Besoldungsabbaubewegung auf kantonalem Boden alle Aufmerksamkeit; er stund aber auch einer Reihe von Kollegen bei den lokalen Abbaufragen mit Rat und Tat zur Seite. Wie Prof. Fleiner hielt auch unser Rechtsberater, Dr. W. Hauser in Winterthur, dafür, daß eine Besoldungsreduktion innerhalb der Amtsdauer unzulässig sei, und in dem eingeholten Rechtsgutachten vertrat er auch die Ansicht, es beruhe bei den Bestätigungswahlen der Primarlehrer vom Regierungsrate und auch einigen Gemeindebehörden erlassene Vorbehalt nicht auf rechtlicher Grundlage. Gestützt auf diese Auskunft reichte der Kantonalvorstand unterm 17. Februar 1922 gegen den Beschluß des Regierungsrates vom 13. Februar, wornach die Bestätigungswahlen der Lehrer unter dem Vorbehalt zu erfolgen hatten, daß Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirkung im Verlaufe der Amtsdauer abgeändert werden können, Rechtsverwahrung ein. Im Begleitschreiben zu dieser Kundgebung wurde ausgeführt, daß wir uns dazu veranlaßt sahen, weil ein so schwerwiegender Vorbehalt die Lehrerschaft erst so kurz vor den Bestätigungswahlen treffe. Ferner wiesen wir darauf hin, daß die Lehrerschaft für das Jahr 1921 bereits einen Lohnabbau habe über sich ergehen lassen müssen, indem sie auf die Teuerungszulagen Verzicht zu leisten hatte. In einem weitem Lohnabbau würde sie solange eine Verschlechterung ihrer Lebenshaltung erblicken, als der Preisabbau auf allen Gebieten nicht noch weiter fortgeschritten sei. In der Besprechung mit den Vertretern des Vereins der Staatsbeamten und des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen am 13. Juni 1922 und in der Konferenz mit der Erziehungsdirektion am 16. Juni 1922 war die Stellung der Volksschullehrerschaft zu einem Lohnabbau gegeben. Wir waren für einen freiwilligen Abbau nicht zu haben. Wie auf dem Wege des Gesetzes aufgebaut worden war, sollte nun auch auf diesem abgebaut werden. Und wie wir den kantonalen Beamten und Angestellten, den Mittelschullehrern und Professoren beim letzten Aufbau den Vortritt lassen mußten, sollten sie ihn nun unseres Erachtens auch beim Abbau haben. Um hier im Jahresbericht kurz sein zu können, verweisen wir einfach auf das von Präsident Hardmeier an der Generalversammlung des Z. K. L.-V. vom 10. Juni 1922 in Zürich gehaltene und in No. 11 des «Päd. Beob.» vom 30. September 1922 erschienene Referat über «Unsere Stellungnahme zum Lohnabbau», sowie auf sein Eröffnungswort an der Delegiertenversammlung vom 26. Mai 1923 in Zürich, das in No. 6 des «Päd. Beob.» vom 21. Juli 1923 unter dem Titel «Der Stand der Besoldungsfrage» den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde.

### h) Die Volkswahl der Lehrer.

Wir verweisen vorerst auf die unter diesem Titel in den Jahresberichten pro 1920 und 1921 enthaltenen Ausführungen. Da dem Kantonalvorstand mitgeteilt worden war, es wolle im Kantonsrate bei Anlaß der Beratung der Gesetzesvorlage über

die Wahlen und Abstimmungen die Frage der Volkswahl der Lehrer nochmals aufgerollt werden, beschloß er, die von Hans Jakob Böschenstein, Sekundarlehrer in Zürich 4, in seinem Auftrage verfaßte und in den Nummern zwei bis vier und sechs bis neun des «Päd. Beob.» 1922 veröffentlichte «Denkschrift des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zum Postulate über die Lehrerwahlen» in Broschürenform erstellen zu lassen und sie so den Mitgliedern des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Erziehungsrates zuzusenden, um der gesetzgebenden Behörde die Stellung der Lehrerschaft in dieser Frage bekannt zu geben und für den Fall der Abschaffung der Volkswahl im Kantonsrate gleich die Opposition gegen die Vorlage anzumelden. Die Frage wurde zwar nicht mehr zur Sprache gebracht und die Volkswahl der Lehrer in der Wahlgesetzvorlage an das Volk beibehalten. Für die Lehrerschaft bedeutete der vom Kantonsrat ausgearbeitete Entwurf eine schöne Lösung; die Arbeit war zwar umsonst; denn am 18. Februar 1923 wurde die Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung verworfen.

### i) Zuschriften, Eingaben und Anregungen.

Die Zahl der von verschiedenen Seiten im Berichtsjahre eingegangenen Zuschriften, Eingaben und Anregungen beläuft sich auf 25. Es seien einige erwähnt. — Am 6. Februar 1922 nahm das Präsidium an einer vom Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes einberufenen Konferenz im Obmannamt in Zürich teil, an der die Kinofilmreform und die Gründung einer leistungsfähigen Zentralstelle für die Erstellung und Abgabe von Lehrfilmen besprochen wurde. Berufsberater E. Jucker in Fägswil-Rüti betonte in einem einleitenden Referate die Bedeutung des Kinos für Schule und Öffentlichkeit. — Post festum regte der Vorstand des Lehrervereins Zürich mit Zuschrift vom 15. Januar 1922 den Beitritt in den Verein zur Förderung der Volkshochschule an. Wir konnten ihm antworten, daß der Z. K. L.-V. bereits seit 1921 Mitglied des genannten Verbandes sei. — In einem Kreisschreiben vom 20. Februar 1922 ersuchte uns der Kirchenrat, ihm mitteilen zu wollen, ob Mitglieder unserer Vereinigung zur Übernahme von Vorträgen über kirchliche, religiöse und erzieherische Fragen bereit wären. Wir gaben den Mitgliedern von dieser Anfrage im «Päd. Beob.» Kenntnis. — Dem Wunsche der Sektion Winterthur nach Kürzung des Jahresberichtes wurde gerne entsprochen; auch die Nummernzahl des «Päd. Beob.» wurde so weit als möglich beschränkt. — Auf eine Zuschrift des Schulkapitels Winterthur Nordkreis vom 22. Juni 1922, in der der Kantonalvorstand ersucht wurde, eine Sammlung zugunsten hungernder Kinder in Rußland zu veranlassen, antworteten wir, daß wir es den einzelnen Sektionen anheimstellen, ob sie etwas tun wollen. — Durch Übernahme eines Anteilscheins im Betrage von Fr. 250.— entsprachen wir dem Gesuche der Schweiz. Gemeinnützigen Genossenschaft für Schul- und Volkskino vom 20. Oktober 1921, ihr Mitglied zu werden. — Die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft ließ uns die von ihrer Bildungskommission ausgearbeiteten Leitsätze zur Reform der Volksschule zugehen. — Einem Gesuche der Sektion Zürich der Schweiz. Gesellschaft für Erziehung Geistesschwacher, Mitglied zu werden, wurde keine Folge gegeben. — Dem Gesuche des Hauskonventes Sihlfeld in Zürich vom 8. November 1922, der Kantonalvorstand möchte den neuen Maßnahmen der Erziehungsdirektion in der Bestellung von Vikariaten seine Aufmerksamkeit schenken, wurde in der Art entsprochen, daß der Präsident die Angelegenheit am 21. November im Erzie-

hungsrate zur Sprache brachte. Die Erziehungsdirektion führte aus, es sei die Anordnung durch Sparmaßnahmen begründet, da in vielen Fällen von zwei- bis dreitägigen Vikariaten die ganze Woche zu bezahlen sei; sodann sollen die Schulbehörden veranlaßt werden, es mit der Abmeldung von Vikariaten gewissenhafter zu nehmen. — Einem Kollegen, der den Austausch von Lehrern anregte, mußte der Kantonalvorstand antworten, daß seinem Plane unsere gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, weshalb wir diesen nicht weiter verfolgen könnten. — Ebenso begnügte sich der Kantonalvorstand mit der bloßen Kenntnisnahme der mehr als merkwürdigen Anregung eines Kollegen, den Besoldungsabbau auf kantonalem Boden herbeizuführen, um damit demjenigen in den Gemeinden zu begegnen.

k) *Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe.*

Auch in diesem Jahre ging die Zahl der Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe in den mannigfaltigsten Angelegenheiten gegen die achtzig. Das uns in diesem Zweig unserer Tätigkeit seit Jahren entgegengebrachte Zutrauen hat sich also unvermindert erhalten. Da der Jahresbericht kurz bleiben soll, verzichten wir auf jegliche Erwähnung von bestimmten Angelegenheiten.

l) *Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1922.*

Viel Arbeit brachten dem Z. K. L.-V. im Jahre 1922 die Bestätigungswahlen der Primarlehrer. Nicht bestätigt wurden sieben Lehrer und vier verheiratete Lehrerinnen. Zwei von den sieben nichtbestätigten Lehrern gehörten dem Verbandsverband nicht an, und einer wünschte unsere Hilfe nicht. Der Verband nahm die acht ungerecht nicht wieder bestätigten in Schutz; die Mitglieder des Z. K. L.-V. wurden im «Päd. Beob.» ersucht, sich mit Ausnahme einer Gemeinde, wo die Nichtbestätigung nicht ganz ohne Schuld des Lehrers erfolgt war, nicht an diese durch Nichtbestätigungen frei gewordenen Stellen zu melden, und in einer Eingabe wurde der Erziehungsrat ersucht, die acht nichtbestätigten Lehrer und Lehrerinnen wieder an Stellen abordnen zu wollen. Wir beschränken uns hier auf diese wenigen Mitteilungen und verweisen einfach auf die Ausführungen in den Nummern 2, 4, 5 und 6 des «Päd. Beob.» 1922.

m) *Der Zürch. Kant. Lehrerverein als Sektion Zürich des Schweiz. Lehrervereins.*

Seit dem Jahre 1896 bildet der 1893 gegründete Z. K. L.-V. die Sektion Zürich des S. L.-V. Dem als kantonale Haftpflichtkommission amtierenden Kantonalvorstand wurden wie im Vorjahre zwei Unfälle einberichtet, die indessen den S. L.-V. nicht in Anspruch nahmen. — Auf Anregung des Präsidenten des S. L.-V. fand am 13. Mai 1922 in Zürich eine Besprechung des Kantonalvorstandes mit einer Abordnung des Zentralvorstandes des S. L.-V. über die Herausgabe des «Päd. Beob.» statt. Gewünscht wurde namentlich eine höhere Entschädigung. Der Kantonalvorstand konnte sich aber nach Prüfung der Frage im Zeitpunkt des allgemeinen Preisabbaues nicht dazu verstehen und dies um so mehr, da aus vorliegenden Offerten hervorging, daß der «Päd. Beob.» für die «Schweiz. Lehrerzeitung» nicht eine Belastung, wohl aber im Hinblick auf die Einsparungen an Honoraren und Raum eine Entlastung bedeutet. Auch die bemängelten 300 Separatabonnements für die Nichtabonnenten der «L.-Ztg.» erfordern vom S. L.-V. keine Opfer, da sie mit 50 Franken bezahlt werden. — Der wichtigen Präsidentenfrage im S. L.-V. schenkte der Kantonalvorstand volle Beachtung. Nach mehrmaliger gründlicher Beratung der Angelegenheit in seinem Schoße, lud er die zürcherischen Delegierten des S. L.-V. auf den 28. Januar 1922 in die «Waag» in Zürich zu einer Besprechung der Frage ein: Präsidium des S. L.-V. im Haupt- oder Nebenamt? Vizepräsident H. Honegger befürwortete im Auftrage des Kantonalvorstandes das Präsidium im Hauptamt, welcher Lösung die Versammlung nach allseitiger gründlicher Aussprache zustimmte. Vorgängig der Delegiertenversammlung des S. L.-V. vom 30. September 1922 in Glarus, die die Frage endgültig zu entscheiden hatte, berief der Kantonalvorstand die Vertreter der Sektion Zürich nochmals zu einer Besprechung zusammen.

Nachdem W. Zürrer für den verhinderten Vizepräsidenten den Standpunkt des Vorstandes dargetan hatte, wurde nach kurzer Diskussion beschlossen: «Die Delegierten der Sektion Zürich sind der Ansicht, daß die Leitung des S. L.-V. grundsätzlich im Hauptamt zu geschehen habe. Die Bedeutung des S. L.-V., die große und ausgedehnte Geschäftslast erfordern eine volle und uneingeschränkte Arbeitskraft. Die Stellungnahme zu schweizerischen Schulfragen, die Verfechtung der Interessen von Schule und Lehrerschaft im eidgenössischen Parlament und in der Öffentlichkeit stellen so große Anforderungen an einen Leiter des S. L.-V., daß ihnen vollständig nur entsprochen werden kann, wenn das Präsidium im Hauptamt geschaffen wird.» Die Präsidentenkonferenz des S. L.-V., die sich in zwei Versammlungen, an denen die Sektion Zürich durch Vizepräsident Honegger vertreten war, mit der Angelegenheit befaßte, hatte dem Antrag des Zentralvorstandes des S. L.-V., den Präsidenten im Nebenamt zu bestellen, zugestimmt, und das gleiche tat dann auch die große Mehrheit der Delegiertenversammlung des S. L.-V., an der Honegger den Antrag der Zürcher mit Geschick und Würde verfocht. — Gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung des S. L.-V. vom 30. September 1922 wurde auch in den Sektionen des Z. K. L.-V. eine Sammlung für die stellenlosen Lehrer veranstaltet und dem Sekretariat des S. L.-V. ein Verzeichnis der arbeitslosen Kollegen übermittelt. — Einem Gesuche der Verwaltungskommission der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung vom 5. Dezember 1922 um unsere Unterstützung in der Förderung der genannten Institution des S. L.-V. wurde durch eine Bekanntmachung in No. 1 des «Päd. Beob.» vom 20. Januar 1923 entsprochen. — Die Berichterstattung für den S. L.-V. über die Tätigkeit des Z. K. L.-V. im Jahre 1922 wurde dem Präsidenten übertragen.

n) *Der Zürch. Kant. Lehrerverein als Sektion des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten.*

Wie aus dem in No. 12 des «Päd. Beob.» 1922 veröffentlichten Jahresberichte pro 1921/22 hervorgeht, und wie der demnächst erscheinende Jahresbericht pro 1922/23 dartut, hat sich der Z. K. V. F. auch im Jahre 1922 mit mancherlei Fragen der Angestellten- und Konsumentenpolitik befaßt und sich dadurch als nützliches Bindeglied der ihn bildenden verschiedenartigen Berufsvereine erwiesen. Auch der Z. K. L.-V. gehört dieser zentralen Wirtschaftsorganisation seit ihrer Gründung im Jahre 1918 als Sektion an. Er hat im Zentralvorstand des K. Z. V. F. zwei Vertreter. Es sind dies F. Rutishauser, Sekundarlehrer in Zürich 6, der seit dem 1. Juli 1922, da er sich aus Gesundheitsrücksichten gezwungen sah, das Präsidium niederzulegen, dem Leitenden Ausschuß als Beisitzer angehört, und U. Siegrist, Lehrer in Zürich 3, durch den der Vorstand des Z. K. L.-V. in ständigem Kontakt mit dem leitenden und ausführenden Organ des K. Z. V. F. bleibt. Die Leitung besorgte im abgelaufenen Jahre der Präsident des Föderativverbandes der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich, Hans Schmid, Assistent des Vermessungsamtes.

o) *Beziehungen zu andern Organisationen.*

Die Beziehungen des Z. K. L.-V. zu andern Organisationen hielten sich im Berichtsjahre ungefähr im Rahmen des letzten Jahres. Es sei darum, um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen, auf die kurzen Ausführungen im Jahresbericht pro 1921 verwiesen.

VIII. *Verschiedenes.*

Noch seien einige der unter diesem Titel sich findenden Angelegenheiten erwähnt. — Von der Offerte der Schweizerischen Vereinigung «Pro Patria», stellenlosen Lehrerinnen, die sich für eine Anstellung in französischen Familien oder Privatinstitutionen interessieren, mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, war in No. 2 des «Päd. Beob.» 1922 die Rede. Die eingegangenen Anmeldungen wurden von unserem Stellenvermittler an die «Union suisse de Propagande Patriotique» in Paris weitergeleitet, die sich bereit erklärte, in Verbindung mit dem «Cercle commercial suisse» diese Stellenvermittlung zu übernehmen. — Auf ein Gesuch des Verlages des historisch-biographischen Lexikons der Schweiz um Empfehlung des Wer-

kes bei den Mitgliedern des Z. K. L.-V. wurde der Konsequenzen wegen nicht eingetreten. — Der Kantonalvorstand übermittelte dem Gründer und ersten Präsidenten des Z. K. L.-V., a. Sekundarlehrer U. Kollbrunner in Enge, anlässlich seines siebzigsten Geburtstages die besten Glückwünsche. — Der Kantonalvorstand nahm auch Stellung zur Vorlage der Erziehungsdirektion über die neue Klassifikation der Schulgemeinden für die Staatsbeiträge. Er stimmte zwei Anträgen von W. Zürrer, dem die Vorlage zur Prüfung überwiesen worden war, zu und beauftragte seinen Präsidenten, sie dem Erziehungsrate zur Berücksichtigung vorzulegen, was mit Erfolg geschah.

#### IX. Schlußwort.

In früheren Jahren benutzten wir jeweilen das Schlußwort gerne zu einem Appell an die Lehrer, sich dem Zürich. Kant. Lehrerverein anzuschließen. Heute ist dies erfreulicherweise nicht mehr nötig; denn es sind nur ganz wenige Kollegen, die «nit in dem Ding sin» wollen, sondern nebenauss stehen. Solche wird es immer geben; diesen ist nicht genug zu tun, und auch kein Jahresbericht wird sie von der Notwendigkeit eines starken Verbandes zu überzeugen vermögen; die Früchte allerdings, die sie diesem verdanken, haben sie noch nie zurückgewiesen. Den Mitgliedern aber, hoffen wir, werde auch der vorliegende, kurz gehaltene Bericht über die vielseitige und umfangreiche Tätigkeit unserer kantonalen Organisation gezeigt haben, daß auch im Jahre 1922 wiederum manches zur Wahrung und Förderung der Interessen von Schule und Lehrerschaft getan worden ist, so daß sie auch fürderhin treu zum Verbands stehen und dessen Organe durch ihr Vertrauen stützen werden. Wir schließen, indem wir auch an dieser Stelle den Freunden im Kantonalvorstande, den Sektionsvorständen und Delegierten für ihre tatkräftige Mitarbeit herzlich danken; denn nur durch diese treue Zusammenarbeit war es möglich, zu tun, was getan wurde.

Uster, den 19. Juli 1923.

Für den Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins:

Der Präsident und Berichterstatter:

E. Hardmeier.

## Zweierlei Lehrer.

Von Ernst Höhn in Zürich 3.

Das Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die Erteilung der biblischen Geschichte und Sittenlehre läßt die Schulpflegen ein, ein wachsames Auge auf die Einhaltung des Lehrplanes zu halten und, wo immer es sich durchführen läßt, *gegebenenfalls durch Fächeraustausch* (vom Verfasser unterstrichen) dafür zu sorgen, daß der Unterricht nach Vorschrift erteilt wird. Obwohl im Kantonsrate an den Erziehungsdirektor das Begehren gestellt wurde, er möchte insbesondere diesen Teil des Kreisschreibens durch den Erziehungsrat zurückziehen und die Verhältnisse so belassen, wie sie sich bis anhin ohne weiteres selbst gestalteten, es wäre das für die Städte und die großen industriellen Gemeinden im hohen Grade wünschbar, lehnte Dr. Mousson dieses Ansinnen bestimmt ab und hielt daran fest, daß biblische Stoffe gemäß Lehrplan behandelt werden müssen. Es bleibt abzuwarten, ob die kommunalen und die Bezirksschulpflegen der erziehungsrätlichen Einladung betreffend Überwachung dieser Unterrichtsstunden in dem Maße nachkommen, wie es der Erziehungsrat erwartet, oder ob sie es nicht gelegentlich vorziehen, fünfzig grad sein zu lassen, wenn ihnen das aus ihrer bessern Kenntnis der persönlichen und örtlichen Verhältnisse zweckmäßiger erscheint. Die Lehrerschaft aber wird sich bewußt sein müssen, daß der erziehungsrätliche Vorschlag betreffend eventuellen Fächer- und Lehreraustausch für sie recht tiefgehende Folgen haben wird. Darum ist es notwendig, daß jeder einzelne Lehrer sich der Konsequenzen seines Handelns voll bewußt sei, bevor er einen solchen Austausch anstrebt oder sich damit einverstanden erklärt.

Ich halte an meiner früher geäußerten Auffassung fest, daß es Gewissenssache des Lehrers bleiben muß, ob er seinen Sittenlehreunterricht auf biblisch-religiöser oder auf ethisch-

moralischer Grundlage erteilen will; eine Hauptsache ist, daß er ihn erteilt. Dabei gebe ich zu, daß diese Auffassung nicht dem Gesetze und dem Lehrplan konform, sondern eine mehr ideale ist. Inwieweit ihr die einzelnen Schulbehörden folgen, oder mehr auf den formal-rechtlichen Standpunkt sich stellen wollen, hängt von den persönlichen Anschauungen der einzelnen Behördemitglieder ab. Wo aber die Behörden *die bestimmte Forderung* an die Lehrerschaft stellen, es seien biblische Stoffe zu behandeln, *wird den Lehrern für einen gegenständlichen Standpunkt bei der jetzigen Rechtslage kein rechtlicher Schutz gewährt werden können*. Die bloße Berufung auf seine eigenen religiösen oder antireligiösen Ansichten gibt dem Lehrer weder das Recht, die gesetzlich vorgeschriebenen Stoffe wegzulassen, noch etwa gar den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre überhaupt ausfallen zu lassen und die Stunden zu irgendwelchen andern Disziplinen zu benützen. Wer aus Grundsätzlichkeit so weit gehen will, daß er die für die Volksschule aufgestellten gesetzlichen Vorschriften als für sich unverbindlich erachtet, der soll auch den Mut zur weitergehenden und konsequenten Überzeugung finden, daß er besser eine andere Stellung sucht.

Zur vollständigen Klarlegung will ich nicht unterlassen, hier festzustellen, daß sich die behördliche Kompetenz darauf beschränken muß, *grundsätzliche Behandlung* biblischer Stoffe zu fordern, *die Entscheidung über die Qualität und nicht minder auch über die Quantität muß unter allen Umständen dem Lehrer überlassen bleiben*. Unter dieser Voraussetzung sollte es vermieden werden können, daß die Behörden von dem durch das Kreisschreiben vorgesehenen Rechte Gebrauch machen müssen, «gegebenenfalls durch Fächeraustausch dafür zu sorgen, daß der Unterricht nach Vorschrift erteilt wird.» Diese Kompetenz, von der die Behörden sowohl mit als gegen den Willen eines Lehrers unter gegebenen Umständen Gebrauch machen können, hat meines Erachtens für die Geschlossenheit der zürcherischen Lehrerschaft derart weitgehende Konsequenzen, daß alles daran gesetzt werden sollte, die Kompetenz *praktisch auszuschalten*. Das scheint mir bei einigem gutem Willen nicht gar schwer und käme dem Wunsche des Erziehungsdirektors entgegen, den er im Kantonsrate in aller Form von der Regierungsbank an die Schulbehörden und die Lehrerschaft richtete, «sie möchten, was etwa durch das Kreisschreiben verschuldet worden wäre, durch ein geschickteres und diplomatischeres Vorgehen wieder ausgleichen».

Bei der Durchsicht der Lehrmittel habe ich eine Reihe von biblischen Stoffen gefunden (ich nenne hier bloß das Gleichnis vom barmherzigen Samariter), deren Behandlung ohne Bedenken empfohlen werden könnte, auch wenn die biblischen Stoffe vom Lehrplane überhaupt nicht vorgesehen wären. Sie behandeln rein menschliche Tugenden, wie Treue, Liebe, Barmherzigkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit, welche einzig das Verhältnis von Mensch zu Mensch berühren, die sich ohne Hineinziehung eines Gottesbegriffes behandeln lassen, und die gerade darum von einem konfessionellen Bekenntnisse vollständig frei sind. Sie eignen sich auch — je nach dem persönlichen Bedürfnisse des Lehrers — gleich gut für eine ethisch-moralische wie für eine biblisch-religiöse Aufmachung. Die Tatsache, daß die Stoffe der Bibel entnommen sind, macht sie durchaus nicht «biblischer»; sie bleiben allgemein menschliche Motive. Dagegen haben sie den großen Vorteil, daß sie das rechtliche Gewissen des Lehrers zu beruhigen vermögen und ihm ermöglichen, ohne jegliche reservatio mentalis jederzeit gegenüber den Behörden die Erklärung abzugeben, er habe biblische Stoffe behandelt. Das scheint mir vorderhand die Hauptsache zu sein. Und wenn auch schließlich die Behandlung derartiger biblischer Stoffe nur mit Überwindung gewisser innerer Widerstände möglich ist, so erscheint sie mir immer noch als das viel kleinere Übel, denn das andere, welches droht, die Lehrerschaft in zwei Lager zu zerreißen, *in die einen, die biblischen, welche die biblische Geschichte und Sittenlehre erteilen können und in die anderen, die unbiblischen, die es nicht wollen*.

Ich erachte es als außerordentlich gefährlich, wenn gemäß der behördlichen Weisung zwischen die 20, 24 und 28

ordentlichen Unterrichtsstunden eines Klassenlehrers hinein plötzlich ein anderer Lehrer in die Klasse käme, um darin bloß zweimal eine oder viermal eine halbe Stunde Sittenlehre zu erteilen. Dadurch würde der ordentliche Lehrer sowohl bei den Schülern als in den Elternhäusern einer Besprechung und Kritik unterzogen, die sicherlich den Erfolg seiner Tätigkeit nicht förderte und die sowohl für ihn persönlich als für den ganzen Stand von verhängnisvollen Folgen sein könnten. Wohl in der Mehrzahl der Fälle würde das bisherige gute Ansehen des Lehrers stark beeinträchtigt, sobald er mit seinen scheinbar antireligiösen Anschauungen in gewissem Sinne demonstriert, und das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer, Schüler und Elternhaus erholte mancherorts einen starken Stoß. Es ist klar, daß die Beurteilung des Privatlebens und der Schultätigkeit eines solchen «unbiblischen» Lehrers in einem Maße, das man vom Lehrerstandpunkte aus nicht wünschen kann, *von dem Gesichtspunkte der Religion* aus geschähe und daß an ihm ein Maßstab angelegt würde, mit dem er nie gemessen worden wäre, hätte er sich nicht die zwei wertvollen Stunden der biblischen Geschichte und Sittenlehre abtauschen lassen, in denen er seinen Schulkindern so leicht innerlich näher gekommen wäre.

Man hat mir gegenüber schon behauptet, daß da und dort ein solcher «frommer» Lehrer amtiert, der darauf warte, in den verschiedenen Klassen seine Frömmigkeit an den Mann zu bringen und der gerne zeigen möchte, daß er besser als die andern, die «unbiblischen», unterrichtet. Ich kann — trotz Versicherungen — fast nicht an die Begründetheit solcher Behauptungen glauben. Sollten sie aber trotz meines Zweifels begründet sein, dann ist es erst recht besser, wenn man solchen Wünschen im Interesse des kollegialen Friedens und des guten Rufes der Lehrerschaft mit Vorbedacht die Möglichkeit zur Erfüllung entzieht.

Aber nicht allein mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Lehrerschaft sollte der Notwendigkeit solcher biblischer Wanderlehrer entgegengearbeitet werden, sondern auch um der neutralen Volksschule die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern. Wenn man aber den *Sittenlehrstunden* durch den vorgesehenen Fächeraustausch den Stempel von *Religionsstunden* aufdrückt, wird die Zahl der dispensierten Schüler ungleich größer sein, als wenn diese Stunden in der Hand des ordentlichen Klassenlehrers liegen. In die bisherige Einheitlichkeit unserer Schüler würde mancherorts ein trennendes Moment getragen, das dem Bedürfnis nach konfessionellen Schulen unerwünschte Schrittmacherdienste leistete. Wir haben alle Veranlassung, den auseinanderstrebenden Tendenzen unserer Zeit unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken und alles zu tun, was die Gegensätze ausgleicht und die politische, wirtschaftliche und religiöse Verträglichkeit und Verständigung anstrebt.

Dieses hohe Ziel auferlegt aber auch den extremen Mitgliedern unserer Lehrerschaft die Pflicht zu einer gewissen Zurückhaltung und sogar zu Konzessionen. Wir müssen uns bewußt sein, daß die religiösen Erscheinungen unserer Tage auch in der Schule sich geltend machen, und wir können uns bloß wundern, daß ihnen der Erziehungsrat in so weitgehendem Maße Gehör schenkte. Politische Klugheit aber gebietet, daß wir auf alle im Laufe meiner Ausführungen berührten Verhältnisse Rücksicht nehmen, *ohne an unserer grundsätzlichen Auffassung markten zu lassen* und nicht unnötigerweise Angriffsobjekt seien. Die Zeitumstände sind unserem Stande nicht eben günstig; wir wollen hoffen, es komme auch wieder besser.

## Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten.

Der Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten wird heute gebildet durch folgende 14 Sektionen mit zirka 5400 Mitgliedern:

1. Förderativverband der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich, mit sieben Untersektionen.
2. Pfarrerverein, Asketische Gesellschaft, des Kantons Zürich.
3. Schweizerischer Posthalterverband, Sektion Zürich.
4. Stationspersonalverband Kreis 22, Schaffhausen-Bülach.
5. Stationspersonalverband Kreis 15, Winterthur.
6. Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich.
7. Verband schweizerischen Eisenbahnverwaltungspersonals.
8. Verband schweizerischer Telegraphen- und Telephonbeamter, Sektion Winterthur.
9. Verband schweizerischer Zollbeamter, Sektion Zürich.
10. Verein der Beamten und Angestellten der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich.
11. Verein der Staatsbeamten des Kantons Zürich.
12. Verein zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter.
13. Verein zürcherischer Postbureauvorstände.
14. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Der Zentralvorstand des Kant. Zürich. Verbandes der Festbesoldeten bestand im Jahre 1922/23 aus folgenden Herren:

### a) Leitender Ausschuß:

1. Präsident: *H. Schmid*, Dolderstraße 25, Zürich 7.
2. Vizepräsident und Quästor: *O. Fehr*, Witellikerstraße 17, Zürich 8.
3. Korrespondenzaktuar: *H. Vollenweider*, Tanenstraße 9, Örlikon.
4. Protokollaktuar: *W. Brändli*, Postfach, Winterthur.
5. Beisitzer: *F. Rutishauser*, Winterthurerstraße 58, Zürich 6.

### b) Weitere Mitglieder:

6. Dr. *P. Bösch*, Prof., Susenbergstraße 147, Zürich 7.
7. *K. Frank*, Zürichstraße, Goldbach-Küsnacht.
8. *J. Huber*, Souchef, Bahnhof Winterthur.
9. *K. Huber*, Pfarrer, Örlikon.
10. *A. Ruf*, Lavaterstraße 4, Zürich 2.
11. *U. Siegrist*, Lehrer, Anwandstraße 48, Zürich 4.
12. *H. Schwank*, Winterthurerstraße 83, Zürich 6.
13. *P. Waldburger*, Sekundarlehrer, Wädenswil.

Als Kontrollstelle wurden von der Sektion Zürich des Schweiz. Posthalterverbandes folgende Herren bezeichnet:

1. *O. Reithaar*, Posthalter, Erlenbach.
2. *W. Kindlimann*, Posthalter, Bassersdorf.
3. *R. Peter*, Posthalter, Kloten.

## An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

### Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer* des Präsidenten, Sekundarlehrer *E. Hardmeier*, «Uster 238».
2. *Einzahlungen* an den Quästor, Sekundarlehrer *A. Pfenniger* in Winterthur-Veltheim, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer *H. Schönenberger*, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein *M. Schmid*, Lehrerin in Höngg, zu wenden.
5. Arme, um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an Lehrer *H. Schönenberger*, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer *A. Pfenniger* in Winterthur-Veltheim, zu weisen.